Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 20 (1904)

Heft: 36

Artikel: Unlautere Praktiken bei der Unfallversicherung

Autor: W.K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579676

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

liegt, die entsprechenden Schritte zu tun, damit dem Gesetze und der Versassung Genüge geleistet wird.

Zu allen diesen Magnahmen braucht man ein Militäraufgebot wohl nicht. Die kantonalen Polizei= organe dürften in der Regel genügen, soweit es sich um den Schut der Arbeitswilligen, der Person und des Eigentums, insbesondere in den Städten, handelt. Etwas anderes ift es aber, wenn die Streikenden in Masse sich grobe Ausschreitungen zu schulden kommen lassen oder solche zu befürchten sind und die Polizei nicht mehr stark genug befunden wird, um dem Schute von Versonen und Eigentum gerecht zu werden. Dieser Fall trifft leicht zu, wenn, wie bei den Arbeiten im Rheintal oder beim Simplon, größere Maffen von ungebildeten fremden Elementen beisammen sind. Man muß auch nicht vergessen, daß namentlich, wenn ein Streif nach langem zähem Kampfe als verloren be-trachtet werden muß, die Not einzieht, die Streikenden teine Arbeit finden, dann eine Erbitterung Plat greift, die sich eher gegen die Unternehmer als gegen jene richtet, die den Streif eventuell mutwillig veranlaßt haben. Ferner ift zu beachten, daß ein Streif und die damit verbundenen Massenaufläufe, wie kein anderes Moment dafür günstig sind, um revolutionär-anarchistischen Glementen willkommene Gelegenheit zu geben, die Umwälzung der Gesellschaftsordnung ins Praktische zu übersetzen und "alles Eigentum als Diebstahl" auzusehen, — nämlich dasjenige der andern Bürger. Welche Garantien können Arbeiterführer in solchen Fällen geben? Gar keine. Die Massen sind ihrer Gewalt entrissen, die Polizei wird zusammengetrieben — die Roheit und Gewalttat haben ihren Lauf. So ging es erst dieses Jahr wieder in Zürich, so geschah es in Genf beim Tramftreit, so befürchtete es auch die St. Galler Regierung, nach den Beröffentlichungen des Vorstandes der kantonalen Grütli- und Arbeitervereine beim Militäraufgebot im Rheintal, wo die ohnehin zu Ausschreitungen geneigten heißblütigen Italiener die streikende Masse bildeten.

In diesen Fällen handelt es sich also burchaus nicht um eine Parteinahme der Resgierung und des Militärs zu Gunften der Unternehmer, sondern darum, Eigentum und Leben zu schützen, wozu die Polizei im gegebenen Falle nicht ausreichen kann. Einer solchen Verwendung entspricht unsere Bundesverfassung, die den Kantonen zum Zwecke der Herstellung der Ordnung bei Unruhen das Militär des Kantons zur Verfügung läßt.

Die Kantone machen hievon auch zu andern, als nur zu allgemeinen Sicherungszwecken bei Anlaß von Streiks Gebrauch; z. B. bei Brandausbrüchen, bei Festelichkeiten, größeren Begräbnissen u. a. m.

Es ist nicht wohl anzunehmen, daß die Kantonsregierungen ohne Not von ihrem Rechte Gebrauch
machen, denn das Aufgebot an sich bringt unwillfürlich
große Aufregung in die ganze Bevölkerung, eine Reihe
von Interessen werden geschädigt — und dem Kanton
entstehen nicht unerhebliche Kosten.

Die Unternehmer und mit ihnen gewiß noch eine Reihe anderer Bürger müßten ein Berbot der Berwendung von Militär bei allen Streits als eine direkte Begünstigung des Streits, als eine Gutheißeung von Gewalttaten ansehen. Der schweiszerische Gewerbestand würde niemals einer Militärorganisation zustimmen können, sich vielmehr derselben entschieden widerseten, welche die Berwendung von Militär in den oben besnannten außerordentlichen Fällen zur Hers

stellung der Ordnung und zur Vermeidung von Aussichreitungen verbieten würde. Gin solches Verbot stünde der Zweckbestimmung unserer Milizarmee geradezu entgegen.

Streiks vorbeugen ist gewiß besser, als sie, wenn begonnen, bekämpfen zu muffen. Wo berechtigte For= derungen gestellt werden, soll man sich der eingehenden Brüfung und wenn immer möglich auch der Genehmigung nicht widerseten. Vertrauensmänner oder Kommissionen der Arbeiter des eigenen Betriebes, welche die Bünsche der Arbeiter dem Unternehmer frei portragen können, haben sich bewährt. Ein solcher Verkehr mit den eigenen Leuten ist fremden Einmischungen, deren Beweggründe man nicht kennt, entschieden vorzuziehen. Sobald aber Forderungen gestellt werden, die allgemein bindenden Charafter haben, sollten Besprechungen in den Meister= vereinen hierüber stattfinden. Ist trot möglichsten Entgegenkommens eine Einigung nicht zu erzielen und tommt es zum Bruche, so ist es gewiß am besten, wenn die Meisterschaft sich mit einem tüchtig geleiteten Gewerbeverein in Berbindung fest. Der Streit verliert nach außen schon viel zu seinen Gunften an privatem Charafter, wenn die gesamte Meisterschaft sich auf Seite der Angegriffenen stellt. Die Magnahmen fönnen viel umsichtiger getroffen, die Mittel leichter beschafft, die Behörden eher zum Aufsehen gebracht werden, wenn der gesamte Gewerbestand, nicht nur ein Meisterverein, zusammensteht. Diese Organisation hat sich in Zürich dieses Jahr wieder sehr gut bewährt, der dortige Gewerbeverband hat aber auch schon seit 1897 entsprechende Bestimmungen in seinen Statuten, daß alle Sektionen, es sind ihrer jest 29, bei jedem Streit sich aller Magnahmen enthalten follen, dagegen der Delegiertenversammlung durch den Vorstand sofort Anzeige zu machen haben. Wird die Aufnahme des Streiks als notwendig und berechtigt erklärt, so ist es nur noch die von der Delegiertenversammlung ernannte Kommiffion, welche entscheidet. Auch eine schweizerische Berufsorganisation konnte nicht die Wichtigkeit der allgemeinen Mitwirfung aller Gewerbetreibenden ersetzen.

Was der schweizerische Gewerbeverein hier direkt tun kann, ist den Sektionen unlängst per Zirkular mitgeteilt worden. Würde das Postulat des schweizerischen Gewerbevereins — die Schaffung gesetlich an erkannter Berufsgen ossen ossen schaftung gesetlich an erkannter Berufsgen ossen ossen sich aften — endlich in Erfüllung gehen, so wäre auch für manche Differenz sür Meister und Arbeiter eine Organisation vorhanden und mit deren Hüsse eine Lösung möglich, welche dem jedigen, mehr anarchistischen Gewaltzüstand, der unserer Zivilisation unwürdig ist, für alle Teile weit vorzuziehem wäre. Es ist bedauerlich, daß seitens der Behörden — und selbst einer, wenn auch kleinen Anzahl Gewerbetreibender — nicht mehr Einsicht besteht und man die sich immer schlimmer zuspissenden, durchaus undemokratischen Zustände weiter bestehen läßt. Hier wird nur ein kräftiges Zusammenstehen durch Selbsthüsse zum Ziele sühren, um endlich zu einer rationellen schweizerischen Gewerbeordnung zu kommen.

Unlantere Praktiken bei der Unfallversicherung.

(Aus Mitteilungen bes Sefretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

WK. Man wird sich erinnern, daß ansangs 1904 in der gewerblichen und Tagespresse eine maßlose, unstautere und mit unrichtigen Angaben gespickte Kritik gegen die Unfallkassen der schweizer. Berufseverbände (der Spengler, Schlosser, Schreiner und

Buchbrucker) erschien, wobei auch dem Schweizer. Gewerbeverein vorgeworsen wurde, "er hätte allen Grund, diese Frage mit mehr Sorgfalt und Einsicht zu behandeln". Die Zentralleitung dieses Bereins sah sich genötigt, in der gewerblichen Presse diese unwahren und unloyalen Angriffe gegen genannte Berbandsunsallkassen abzuwehren, wobei die Bermutung sich bestätigte, daß die Direktion der "Helvetia", schweizer. Unsallversicherungsgesellschaft in Jürich, in wohl erkennbarer Absicht jene

Angriffe veranlaßt hatte.

Bei der Abwehr hatte auch das Organ des Gewerbebereins Basel, die seither eingegangene "Neue Baster Zeitung", mitgewirft, wobei u. a. der Unsallversicherungsgesellschaft "Helvetia", bezw. ihrem Direktor und Generalagenten vorgeworfen worden war, sie ließen bei dem Abschlüsse von Bersicherungsverträgen durch unklare Fassung des Antragsvennlars die Versicherungsnehmer in Zweisel, ob ihr Begehren als Antrag oder schon als Versicherungsvertrag zu betrachten sei. Diesen Vorwurf bezeichneten die Direktion der "Helvetia", Hr. Egli in Zürich, und dessen Generalagent in Vassel als eine sehrschwere Kredit= und Geschäftsschädigung und erhoben gegen den Kedaktor genannter Zeitung, Hrn. F. F. Lüssin Vassel, Klage wegen Veschimpfung, Verleumdung und Kreditschädigung; sie verlangten angemessene Bestrafung, Entschädigung von je Fr. 1000 an beide Kläger und Tragung sämtlicher Kosten.

Die Klage gelangte am 30. November vor dem Strafgericht in Basel zur Entscheidung. Bon dem Beklagten Lüssi wurden mehrere Zeugen ausgeboten, von welchen u. a. zwei bekundeten, daß sie, indem sie einen Antrag zur Versicherung unterschrieben, um die Versicherungsbedingungen kennen zu lernen, zum Versicherungsabschluß gezwungen worden seien. Einer der Zeugen bezeichnete das Gebaren der "Helvetia" als "Bauernsängerei".

Bas Strafgericht schloß sich der Anschauung des Berteidigers an, daß der Beklagte nur in Abwehr gegen die von dem Kläger Egli erhobenen Borwürfe gegensüber den gewerblichen Berbandsunfallkassen gehandelt habe und daß der Wahrheitsbeweis geleistet worden sei. Es erkannte daher auf völlige Freisprechung des Bes

flagten unter Auferlegung fämtlicher Koften auf die Kläger, nebst 50 Fr. Urteilsgebühr.

Die "Helvetia" hätte somit (um mit ihren eigenen Worten zu sprechen), "allen Grund mit mehr Sorgsalt und Einsicht zu handeln", bevor sie ihre Konkurrenz mit Vorwürsen überschüttet!

Ift die Konsumverein-Dividende pfändbar?

B.-J. Nach dem Entscheid des Bundesgerichtes ist die Konsumdividende vor der Ausrichtung pfändbar, da es sich um eine versprochene Zahlung "nach Maßegabe des Geschäftsergednisses dei Abschuß der betreff. Geschäftsperiode" handelt.

Das Bundesgericht stellt also hier neuerdings sest, daß die Konsungenossenschaftsmitglieder sich an einem "Geschäfte" beteiligen; das Erträgnis muß demnach spekulativer "Gewinn" oder "Prosit" sein. Mit diesem Grundsate versallen diese "Gewinne" auch von selbst der Steuerpflicht als Einkommen, wogegen sich die Konsunvereine in allen Kantonen, mit Ausnahme von Zürich, vergeblich gewehrt haben.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Umtliche Original-Mitteilungen.) nachbrud verboten.

Reformierte Kirche Zurzach. Erstellen eines Hauptgesimses an der Nordfassad der reform Kirche, sowie einer Kanalisation in Zementröhren an J. Erne, Baumeister, Leibstadt (Nargau).

Die Malerarbeiten fur das Schulhaus Mafans bei Chur an Benjamin Danufer, Malermeifter, in Mafans.

Kanalisation Glarus. Lieferung fämtlicher Gifengarnituren an Frig und Josua Durft in Glarus.

Umbau der Stauwehräulage des Wasserwerls der Stadt Aaran. Lieferung sämtlichen Holzes (Pfähle, Spundwanddielen, Jangenund Schwellenholz 2c.) an das Baugeschäft M. Jschoffe, Aaran. Bauleitung: J. Schmid, Ingenieur, Aaran.

Die Glafer- und Schreinerarbeiten zu einem größeren Renbau (Baumeister A. Bürgler in Wettingen) an Isler, mech. Schreinerei in Mürenlos.

Kanalisationsarbeiten für die Gemeinde Höngg. Juhrleiftungen, Abführen der Randsteine, an Gebr. Schurter, Fuhrhalter, Wilitär-

Sensationelle Neuheit.



Zwei- HOZSTOFF-teilige HOZSTOFF-

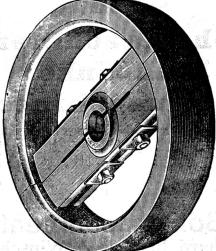
Jn allen Kulturstaaten patentiert

Patent No. 27320.

Jede Kranzhälfte besteht aus einem Stück.

Fabrikant:

Schweizer. Xylolithfabrik
Dr. P. Karrer
vorm. Rilliet & Karrer, Wildegg.



Patent Beran.

Riemenscheiben

Internationale Spiritus-Ausstellung in Wien 1904: Staatspreis.

Solideste, leichteste und billigste Scheibe der Gegenwart.

Generalvertreter für die Schweiz:

Jacob, Wiederkehr & Co.

in Winterthur.